

Sonderdruck aus
Die Ordnung der Freiheit

Festschrift für Christian Starck
zum siebzigsten Geburtstag

Herausgegeben von
Rainer Grote
Ines Härtel
Karl-E. Hain
Thorsten Ingo Schmidt
Thomas Schmitz
Gunnar Folke Schuppert
Christian Winterhoff

Entstehung und Entwicklung
der Societas Iuris Publici Europaei

*Zugleich ein Beitrag zur Europäischen
Wissenschaft vom Öffentlichen Recht*

von
Hartmut Bauer

L'idée „directrice institutionelle ,d'une discussion scientifique et de relations personnelles' a [...] été la base de la fondation de la Societas Iuris Publici Europaei“. Mit diesen Worten formulierte *Christian Starck* im Juli 2004 in seiner Eröffnungsrede¹ zum Ersten Kongreß der „Europäischen Staatsrechtslehrervereinigung“² auf Kreta einen zentralen Leitgedanken der ein Jahr zuvor in Frankfurt am Main gegründeten Societas Iuris Publici Europaei (SIPE). Daß *Christian Starck* die Eröffnungsrede hielt, ist kein Zufall: Von ihm gingen wesentliche Impulse für die Gründung der Europäischen Vereinigung aus, er wurde deshalb folgerichtig zum ersten Präsidenten der Societas gewählt, er hat seither entscheidend zum Erfolg der bisherigen Aktivitäten der SIPE beigetragen, und er hat mit alledem zugleich einen markanten Akzent in seinem Wirken als Verfassungsrechtslehrer auf den Parketten der internationalen, europäischen und nationalen Wissenschaftlerorganisationen³ gesetzt. Das ist Grund genug, Entstehung und Entwicklung der SIPE anlässlich des 70. Geburtstages eines ihrer geistigen Väter in einer ersten Zwischenbilanz nachzuzeichnen.

In der Ex-post-Betrachtung war die SIPE eine schon seit geraumer Zeit fällige Reaktion der Wissenschaftsorganisation auf die Europäisierung des Öffentlichen Rechts (I). Gleichwohl konnte sie erst nach einem mehrjährigen Vorlauf errichtet

¹ Die Societas Iuris Publici Europaei: Aufgaben und Perspektiven – The Societas Iuris Publici Europaei: Tasks and Objectives – Les tâches et les buts de la Societas Iuris Publici Europaei, SIPE 1 (2006), S. 5 (6).

² Unter dieser Chiffre erfolgten in der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VDStRL) die Vorarbeiten zur Gründung der späteren Societas; sie findet sich u. a. bei *Gunnar Folke Schuppert*, Jahrestagung 2002, VVDStRL 62 (2003), S. 5 (5).

³ Vgl. zum Wirken auf dem internationalen Parkett nur *Christian Starck*, Gründung und Entwicklung der Internationalen Vereinigung für Verfassungsrecht 1981–2001, in: Alivizatos/Dimitropoulos / Flogaitis / Iliopoulos - Stangas / Kremalis / Lytras / Mavrias / Pantelis / Sioutis / Spyropoulos (eds.), *Essays in Honour of Georgios I. Kassimatis*, 2004, S. 983ff.; auf dem nationalen Parkett der Wissenschaftsorganisation wirkte *Christian Starck* u. a. von 1988–1989 als Mitglied und von 1997–1999 als Vorsitzender des Vorstands der VDStRL.

werden (II). Am Ende des nicht immer geradlinig verlaufenden Entstehungsprozesses bestätigte freilich die Gründung (III) das europaweit bestehende Interesse an einer solchen Wissenschaftlergemeinschaft, und nach der bisherigen Entwicklungsgeschichte (IV) verspricht die SIPE die schönsten Aussichten für die Europäische Wissenschaft vom Öffentlichen Recht (V).

I. Zur Europäisierung des Ius Publicum und der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht

Die Europäisierung des Ius Publicum ist heute in Europa ein alltäglicher Prozeß⁴. Er hat anfangs vor allem das Verwaltungsrecht erfaßt⁵, mit einiger zeitlicher Verzögerung⁶ auch das Verfassungsrecht⁷. In der Sache selbst betrifft die Europäisierung⁸ nicht allein die Entstehung eines spezifisch europarechtlichen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, sondern überdies die Entwicklung eines gemeineuropäischen Öffentlichen Rechts sowie die facettenreichen Wechselwirkungen zwischen nationalem Recht und Europarecht im Europäischen Verfassungs- und Verwaltungsverbund⁹. Als Perspektive zeichnet sich nach einer Phase der Irritationen und des Umbruchs mittlerweile die Ausbildung eines Ius Publicum Europaeum ab¹⁰.

⁴ Diese Einschätzung dürfte sich spätestens im Anschluß an die Einheitliche Europäische Akte (BGBl. 1986 II S. 1102) zunehmend durchgesetzt haben. Zur „Initialwirkung“ der Einheitlichen Europäischen Akte siehe statt vieler *Eckart Klein*, Gedanken zur Europäisierung des Verfassungsrechts, in: Burmeister (Hrsg.), Festschrift für Klaus Stern, 1997, S. 1301 (1302 mit Fn. 7); *Sven Hölscheidt*, Europatauglichkeit des Grundgesetzes, in: Derra (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Meyer, 2006, S. 205 (206).

⁵ Siehe z. B. *Jürgen Schwarze*, Europäisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2005, und die Berichte von *Manfred Zuleeg* und *Hans-Werner Rengeling* zum Beratungsgegenstand „Deutsches und europäisches Verwaltungsrecht – Wechselseitige Einwirkungen“ auf der Mainzer Staatsrechtslehrtagung, VVDStRL 53 (1994), S. 154ff., 202ff.

⁶ Dazu *Hartmut Bauer*, Europäisierung des Verfassungsrechts, JBl. 2000, S. 750 (750f.) m. w. N.

⁷ Siehe dazu insb. die Berichte von *Ingolf Pernice*, *Peter M. Huber*, *Gertrude Lübke-Wolff* und *Christoph Grabenwarter* zum Beratungsgegenstand „Europäisches und nationales Verfassungsrecht“ auf der Leipziger Staatsrechtslehrtagung, VVDStRL 60 (2001), S. 148ff., 194ff., 246ff., 290ff.; *Jochen Abr. Frowein*, Die Europäisierung des Verfassungsrechts, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band I, 2001, S. 209ff.; Hölscheidt (Fn. 4), S. 207ff. m. w. N.

⁸ Vgl. zur Unterscheidung und Abschtung einzelner Dimensionen der Europäisierung am Beispiel des Verfassungsrechts *Bauer* (Fn. 6), S. 751ff.

⁹ Zum „Verfassungsverbund“ im Sinne eines „multilevel constitutionalism“ begriffsprägend *Ingolf Pernice*, Bestandssicherung der Verfassungen: Verfassungsrechtliche Mechanismen zur Wahrung der Verfassungsordnung, in: Bieber/Widmer (Hrsg.), Der europäische Verfassungsraum, 1995, S. 225 (261 ff.); zum Verwaltungsbund etwa *Schmidt-Aßmann/Schöndorf-Heubold* (Hrsg.), Der Europäische Verwaltungsverbund, 2005.

¹⁰ Prozeßbegleitend etwa das XI. und das XII. Deutsch-Polnische Verwaltungskolloquium; dazu *Bauer/Huber/Popowska/Rabska/Szewczyk* (Hrsg.), Ius Publicum im Umbruch, 2000 (polnisch: Prawo publiczne na przełomie, 2001); *Bauer/Huber/Niewiadomski* (Hrsg.), Ius Publicum Europaeum, 2002 (polnisch: Ius Publicum Europeum, 2003).

Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht bleibt von dem in sämtlichen Rechtsgebieten allgegenwärtigen Europäisierungssog nicht unberührt. Das zunehmend europäisch imprägnierte und durchwirkte Ius Publicum ist nämlich wissenschaftlich längst nicht mehr in nationaler Abgeschlossenheit und staatsrechtsintrovertierter Selbstgenügsamkeit bearbeitbar. Will die Rechtswissenschaft den Anschluß an die Entwicklung ihres Gegenstandes nicht verlieren, muß sie sich verstärkt auf den Europäisierungsprozeß einstellen und ihn zu einem zentralen Gegenstand der Forschung machen. Sie muß sich dabei letztlich selbst „europäisieren“ und eine Europäische Wissenschaft vom Öffentlichen Recht werden¹¹.

Ius Publicum Europaeum und europäisierte Rechtswissenschaft wirken beinahe zwangsläufig auf die Wissenschaftsorganisation zurück. Denn sie verlangen nach Plattformen für den grenzüberschreitenden Erfahrungs- und Gedankenaustausch „in Europa“, die vielfältige Funktionen erfüllen. So ermöglicht es die Bereitstellung solcher Foren, Problemlösungen der nationalen Rechtsordnungen rechtsvergleichend zu hinterfragen, zu bewerten, zu bestätigen, gegebenenfalls fortzuentwickeln oder auch zu korrigieren; dabei kann der Transfer rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse einen wichtigen Beitrag zu Innovationen in Recht und Rechtsdogmatik leisten. Doch sind die rechtsvergleichenden Optionen nur eine Seite. Noch weitaus wichtiger dürfte der europäische Diskurs für die wissenschaftliche Begleitung des Prozesses der Rechtsangleichung „in Europa“ sein; in ihm lassen sich gemeinsame historische, kulturelle, politische, ökonomische, ökologische und soziale Kontexte der europäischen Rechtsordnungen thematisieren, diskutieren, auf ihre Zukunftstauglichkeit überprüfen, verwerfen oder aufnehmen, fortführen und in das zu erarbeitende Ius Publicum Europaeum einstellen, ohne jedoch im europäischen Ordnungsrahmen bestehende Unterschiede vollkommen einzuebnen. Nicht zuletzt und über allem: Die persönliche Begegnung von Rechtswissenschaftlern aus den unterschiedlichsten europäischen Ländern erlaubt verständnisfördernde Einblicke in die Lebensformen, die Sozialisierungen, die Gedankenwelten und die juristischen Prägungen der jeweils anderen, zu denen ohne unmittelbaren Kontakt der Zugang verschlossen bliebe oder zumindest erschwert wäre.

Im zusammenfassenden Rückblick lag die Gründung einer Europäischen Vereinigung daher frühzeitig „in der Luft“, und es schien nur noch eine Frage der Zeit zu sein, bis sie in Angriff genommen würde.

II. Die Vorgeschichte

So sehr demnach aus heutiger Sicht die Errichtung einer Europäischen Vereinigung seit längerem nahelag, so wenig war die Gründungsidee ursprünglich ein Selbstläufer.

¹¹ Vgl. frühzeitig *Helmut Coing*, Europäisierung der Rechtswissenschaft, NJW 1990, S. 937ff.; *Peter Häberle*, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, EuGRZ 1991, S. 261 (267 mit Überlegungen zur „Europäisierung der Staatsrechtslehre“).

fer. Vielmehr gingen nach den ersten Vorstößen zur Gründung noch mehrere Jahre ins Land, ehe die SIPE aus der Taufe gehoben werden konnte. Die Vorgeschichte verweist auf eine Reihe von Tagungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer¹², der die SIPE wichtige Geburtshelferdienste verdankt.

1. Die Dresdner Staatsrechtslehrertagung

Den Auftakt in dieser Vorgeschichte machte 1996 die Jahrestagung in Dresden. Bei einem Treffen zur Vorbereitung der Tagung beschäftigte sich der damalige Vorstand¹³ mit ersten „Vorüberlegungen zur Gründung einer ‚Vereinigung der Europäischen Staatsrechtslehrer‘“¹⁴. Die Vorüberlegungen setzten an Beobachtungen zur Globalisierung und zur Europäisierung des Öffentlichen Rechts an, skizzierten mögliche Aufgaben einer „Europäischen Staatsrechtslehre“, sprachen sich für die Gründung einer Europäischen Vereinigung aus und benannten abschließend einige Kernprobleme, die bei der Institutionalisierung der neuen Vereinigung zu bewältigen wären. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ stellte der Vorstand die anvisierte Neugründung später in der Mitgliederversammlung zur Diskussion. Die sich anschließende Debatte klärte zum einen, daß nach der vorgeschlagenen Konzeption die Deutsche Staatsrechtslehrervereinigung nicht in der Europäischen Vereinigung aufgehen sollte; auch sollten die beiden Vereinigungen nicht in einem Konkurrenz-, sondern in einem wechselseitigen Ergänzungsverhältnis zueinander stehen. Zum anderen bestätigte die Diskussion den Ausgangsbefund, wonach es auf der europäischen Ebene zwar schon bislang eine Reihe bi- und multilateraler, europarechtlich und rechtsvergleichend ausgerichteter Kooperationen, Gesprächskreise und Zirkel gab, dort eine nach Organisationsidee, Konzept und Profil mit der angeregten Neugründung vergleichbare Vereinigung aber noch fehlte.

Zu einem abschließenden Votum für oder gegen die Errichtung einer Europäischen Vereinigung gelangte die Mitgliederversammlung in Dresden nicht. Das war freilich auch nicht zu erwarten. Denn im Vorfeld einer etwaigen Gründung mußten zahlreiche Fragen geklärt werden, für die seinerzeit noch keine detaillierten Lösungsvorschläge vorlagen; die Probleme der Projektrealisierung waren diffizil und

¹² Heinz Schäffer, Gründung einer Societas Iuris Publici Europaei (SIPE), ZÖR 58 (2003), S. 405 (405), macht in seinem Gründungsbericht zur Vorgeschichte der SIPE ergänzend auf eine lockere Kooperation von Mitgliedern der VDStRL und ehemaligen Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung aufmerksam, die sich nicht dauerhaft etablieren konnte. Diese Kooperation spielte allerdings in den auf den Tagungen der Staatsrechtslehrervereinigung angestellten Überlegungen zur Gründung einer Europäischen Vereinigung und in den dort geführten Diskussionen keine Rolle.

¹³ Walter Rudolf, Werner Hoppe, Eckart Klein.

¹⁴ So der Titel des vom damals kooptierten Mitglied im Vorstand vorgestellten Konzepts. Selbstverständlich war seinerzeit und später allen Beteiligten bewußt, daß es sich wegen der spezifisch „deutschen“ Begrifflichkeit, die andernorts keine Entsprechung findet, auf der europäischen Ebene terminologisch um keine Vereinigung von „Staatsrechtslehrern“ handeln konnte. Der Arbeitstitel stellte aber klar, daß sich die Europäische Vereinigung an Modell und Vorbild der Deutschen Staatsrechtslehrervereinigung orientieren sollte.

betrafen u.a. die Organisationsstruktur, die Zugangsvoraussetzungen in der europaweit sehr uneinheitlich zusammengesetzten „Scientific Community“, den Umgang mit der Sprachenvielfalt in Europa und die Kommunikation in Großveranstaltungen, nicht zuletzt natürlich auch die Finanzierung. Immerhin war die Gründungsidee auf einer breiteren Basis angesprochen und sorgte hinter den Kulissen für weiterführenden Gedankenaustausch¹⁵. Gleichwohl blieb das Schicksal der Gründungsinitiative vorerst ungewiß. Das Protokoll der Mitgliederversammlung hält eher beiläufig zwar eine wohlwollende Grundstimmung, aber auch ein völlig offenes Ergebnis fest und vermerkt zu den in Dresden angestellten Überlegungen nur einen einzigen Satz: Der Vorsitzende regt an, „die Gründung einer europäischen Staatsrechtslehrervereinigung mittelfristig ins Auge zu fassen“¹⁶.

2. Von der Osnabrücker über die Potsdamer, die Heidelberger und die Leipziger bis hin zur Würzburger Staatsrechtslehrertagung

In der weiteren Tagungsgeschichte der Staatsrechtslehrervereinigung war der Dresdner Initiative zunächst kein sichtbarer Erfolg für die angestrebte Neugründung auf europäischer Ebene beschieden. Von ihr ging jedoch ein Anstoß¹⁷ für eine andere, gleichsam parallele Entwicklung auf der nationalen Ebene aus. Im September 1997 teilte der Vorstand nämlich in einem Rundschreiben mit, daß Ingolf Pernice die Einrichtung eines Gesprächskreises „Europäisches Verfassungsrecht“ angeregt habe und an die Mitglieder die Frage ergehe, „wie sie über die Errichtung eines Arbeitskreises über europäische Verfassungsrechtslehre neben dem Gesprächskreis ‚Verwaltungslehre‘ denken“¹⁸. Ausweislich des Protokolls der Mitgliederversammlung auf der Staatsrechtslehrertagung 1997 in Osnabrück stieß der Vorschlag auf „einige Unterstützung in der anschließenden Diskussion, wenn auch über die genaue Themenstellung nicht völlige Klarheit“¹⁹ bestand. In der Mitgliederversammlung hatte Christian Starck mehrere mögliche Ausrichtungen des „Europäischen Verfassungsrechts“ aufgezeigt²⁰, ohne damit jedoch bei den Teilnehmern völlige Übereinstimmung über die genaue Schwerpunktsetzung erreichen zu können. Abschließend stellt das Protokoll

¹⁵ Dazu gehört u.a. ein Brief vom 8. November 1996, in dem Christian Starck Überlegungen zum möglichen Zuschnitt einer Europäischen Vereinigung und zur Vorbereitung einer Gründungsinitiative anstellte.

¹⁶ Protokoll der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Dresden am 2. Oktober 1996, 15.45–17.00 h, S. 3.

¹⁷ Auf die Verbindung zur früheren Initiative machte der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung ausdrücklich aufmerksam; siehe dazu das Protokoll der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Osnabrück am 1. Oktober 1997, 15.45–17.30 Uhr, S. 3.

¹⁸ Rundschreiben 2/1997 des Vorstands der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer vom September 1997, S. 2; der Arbeitskreis „Europäisches Verfassungsrecht“ war in dem Rundschreiben als TOP 11 in die für die Mitgliederversammlung in Osnabrück vorgeschlagene Tagesordnung eingestellt.

¹⁹ Protokoll (Fn. 17), S. 3.

²⁰ Insb. die Ausrichtung mehr auf das Recht der Europäischen Gemeinschaft oder die Ausrichtung mehr auf ein „gemeineuropäisches Verfassungsrecht“; vgl. Protokoll (Fn. 17), S. 3.

zu diesem Tagesordnungspunkt fest: „Zustimmung findet schließlich der Vorschlag des Vorsitzenden, die am Arbeitskreis Interessierten möchten sich über die Herren Starck, Bauer und Pernice verständigen, um in Potsdam ein erstes Treffen veranstalten zu können“²¹. Damit war das Gespräch über eine Diskussionsrunde zum Thema „Europäisches Verfassungsrecht“ in der Deutschen Staatsrechtslehrervereinigung auf den Weg gebracht, der neue Arbeitskreis aber noch nicht etabliert.

Die endgültige Errichtung erfolgte erst am 7. Oktober 1998 in Potsdam. An diesem Tag traf sich vor Beginn der Potsdamer Jahrestagung ein Kreis von ca. 30 interessierten Staatsrechtslehrern, um unter dem Vorsitz von *Christian Starck*²² „das Projekt der Etablierung eines Arbeitskreises Europäisches Verfassungsrecht zu diskutieren“²³. In der Aussprache zeichnete sich sehr schnell ein einmütiger Konsens über die Gründung des Arbeitskreises ab²⁴. Einstimmigkeit bestand außerdem erstens über die Bezeichnung „Europäisches Verfassungsrecht“, zweitens über ein pragmatisch-offenes Verständnis dieser Bezeichnung, die das übrige Öffentliche Recht nicht ausschließt, sowie drittens darüber, daß die Tätigkeit des Arbeitskreises die europäische Dimension der auf der Staatsrechtslehrertagung selbst behandelten Themen nicht verdrängen, sondern vielmehr umgekehrt dort zur Stärkung dieses Aspekts beitragen soll. Inhaltlich sollte sich der Arbeitskreis insbesondere mit den folgenden „Bereichen befassen:

- gemeinsame Standards der europäischen Staaten, eingeschlossen Verfassungsvergleichung, die – soweit der europäische Bezugspunkt gewahrt bleibt – auch außer-europäische Erkenntnisse einbeziehen sollte;
- Entstehung supranationaler Verfassungselemente (z.B. europäische Grundrechte, Unionsbürgerschaft, Verbänderepräsentation, Föderalismus, Selbstverwaltung);
- Wechselwirkungen zwischen ‚europäischem‘ Verfassungsrecht und nationalem (Verfassungs-)Recht“²⁵.

Zum ersten Vorsitzenden wählten die Anwesenden für eine Amtszeit von zwei Jahren *Eckart Klein*²⁶. Außerdem verständigten sich die Teilnehmer darauf, die Sitzungen des Arbeitskreises jeweils auf den Vormittag vor der Mitgliederversammlung der Jahrestagungen der Staatsrechtslehrervereinigung zu terminieren²⁷. Noch am Nach-

²¹ Protokoll (Fn. 17), S. 3.

²² *Christian Starck* war 1997 auf der Osnabrücker Jahrestagung zum neuen Vorstandsvorsitzenden der VDSrRL gewählt worden; die beiden anderen Mitglieder des in Osnabrück neugewählten Vorstandes waren *Rüdiger Breuer* und *Daniel Thüerer*. Die Leitung der Aussprache durch den Vorstandsvorsitzenden dürfte auch den Stellenwert, der dem neu zu gründenden Arbeitskreis im Vorstand und in der Vereinigung von Anbeginn beigemessen wurde, verdeutlichen.

²³ Protokollvermerk „Gründung eines Arbeitskreises ‚Europäisches Verfassungsrecht‘, Ort: Universität Potsdam, Zeit: 07.10.1998, 10.00–12.00 Uhr“, erstellt von *Eckart Klein*, S. 1.

²⁴ Siehe dazu und zum Folgenden Protokollvermerk (Fn. 23).

²⁵ So die Aufgabenpräzisierung in dem von *Eckart Klein* erstellten Protokollvermerk (Fn. 23).

²⁶ Zum Stellvertreter wurde *Ingolf Pernice* gewählt. Nach einer sich in der bisherigen Praxis herauskristallisierenden Übung wird nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit jeweils ein neuer Stellvertreter und der bisherige Stellvertreter zum neuen Vorsitzenden gewählt.

²⁷ Dies führt zwar zu einer problematischen Überschneidung mit den zeitlich parallel stattfindenden

mittag des 7. Oktober 1998 bestätigte die Mitgliederversammlung einstimmig die Gründung des Arbeitskreises „Europäisches Verfassungsrecht“²⁸, der damit neben dem seit langem etablierten Gesprächskreis „Verwaltungslehre“ als zweite jeweils vor den Kern-Veranstaltungen stattfindende Diskussionsrunde eingerichtet war und seine Tätigkeit bei der nachfolgenden Jahrestagung aufnehmen konnte.

Die erste Fachsitzung des Arbeitskreises „Europäisches Verfassungsrecht“ fand am 6. Oktober 1999 in Heidelberg, die zweite Fachsitzung am 4. Oktober 2000 in Leipzig statt²⁹. Unmittelbare Impulse für die Gründung einer Europäischen Vereinigung gingen von den beiden Veranstaltungen nicht aus. Sie verstärkten jedoch das Interesse an der Integration von europäischem Recht und Rechtsvergleichung in die Bearbeitung des *Ius Publicum* und hielten die Idee einer „Europäischen Staatsrechtslehrervereinigung“ am Leben. Die Idee erhielt alsbald zusätzlichen Auftrieb durch politische Vorgänge – so namentlich durch die feierliche Verkündung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu Beginn des EU-Gipfels von Nizza am 7. Dezember 2000³⁰ und durch den mit der Erklärung des Europäischen Rates von Laeken³¹ im Dezember 2001 zur Zukunft der Europäischen Union einberufenen Verfassungskonvent, dessen Tätigkeit im Sommer 2003 in den „Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa“ mündete³².

Unter den sich rasch wandelnden Rahmenbedingungen bildeten der Arbeitskreis „Europäisches Verfassungsrecht“ und die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer eine Keimzelle für einen erneuten Vorstoß zur Gründung der Europäischen Vereinigung. Die entscheidende Weichenstellung erfolgte im Oktober 2001 auf der Würzburger Staatsrechtslehrertagung. Nachdem bereits das Einladungsschreiben den Tagesordnungspunkt „Gründung einer Vereinigung der Europäischen Staatsrechtslehrer“ vorgesehen hatte³³, schlug der Vorstand³⁴ „hierzu die Einsetzung einer

den Zusammenkünften des Gesprächskreises „Verwaltungslehre“, war mangels sinnvoller Alternativen aber nicht zu vermeiden.

²⁸ Protokoll der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Potsdam am 7. Oktober 1998, 14.30–16.30 Uhr, S.3f.; *Christian Starck*, Jahrestagung 1998, VVDStRL 58, S. 5 (6).

²⁹ Siehe dazu die in den Protokollen der Mitgliederversammlungen festgehaltenen Eckpunkte der Berichte über die Fachsitzungen von *Eckart Klein* (Protokoll der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Heidelberg am 6. Oktober 1999, 14.30–16.00 Uhr, S. 3; Protokoll der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Leipzig am 4. Oktober 2000, 12.30–13.30 Uhr, S. 2). Danach haben an der Veranstaltung in Heidelberg etwa 40 Kolleginnen und Kollegen und an der Veranstaltung in Leipzig ca. 60 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

³⁰ Dazu etwa *Christian Callies*, Die Europäische Grundrechts-Charta, in: Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2003, S. 447ff. m. w. N.

³¹ Text in EuGRZ 2002, S. 662ff.

³² Dazu Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa – Der Europäische Konvent und der Deutsche Bundestag, Berichte und Dokumentation mit einer Einführung von *Jürgen Meyer* und *Sylvia Hartleif*, Zur Sache 1/2003.

³³ Rundschreiben 2/2001 des Vorstands der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer vom 27. Juli 2001, S. 1.

³⁴ *Jochen Abr. Frowein, Jörn Ipsen, Hartmut Bauer*.

Kommission (Starck, Riedel, E. Klein, Bauer, Pernice, Weber-Dürler, Öhlinger, Huber) vor, die der Mitgliederversammlung 2002 berichten soll“; dieser Vorschlag wurde einstimmig gebilligt³⁵. Die Initiativkommission verständigte sich anschließend u.a. durch Rundbriefe und in einer Telefonkonferenz auf mögliche Grundstrukturen der neu zu gründenden Vereinigung und vor allem auf einen zeitlichen Ablaufplan. Danach sollte am Rande der Staatsrechtslehrrtagung 2002 in St. Gallen eine Vor-Gründungskonferenz stattfinden, der – bei positivem Ausgang – 2003 die eigentliche Gründungsveranstaltung nachfolgen konnte³⁶.

3. Die St. Galler Staatsrechtslehrrtagung

Abweichend vom normalen Ablauf der Jahrestagungen hatte der Arbeitskreis „Europäisches Verfassungsrecht“ auf der St. Galler Staatsrechtslehrrtagung den Beginn seiner Sitzung nicht erst auf Mittwoch, sondern bereits auf Dienstag (1. Oktober 2002) festgelegt, um die in Aussicht genommene Gründung der Europäischen Vereinigung ohne Zeitdruck vorsondieren, abstimmen und vorbereiten zu können³⁷. Auch hatten die Veranstalter nach den bislang zumeist eher informellen Interessenerkundungen erstmals ganz offiziell Brücken in das nicht-deutschsprachige Ausland geschlagen und Interessierte aus ganz Europa eingeladen, und zwar mit beeindruckender Resonanz. Dabei kamen dem Gesprächskreis nicht zuletzt die ausgezeichneten Kontakte, internationalen Verbindungen und „europäischen Vernetzungen“ von *Christian Starck* zugute, der auch die Gründungsgespräche sorgfältig vorbereitet hatte und in der Sitzung leitete³⁸. Die mit einem wissenschaftlichen Programm verbundene³⁹ und sehr gut besuchte Konferenz bestätigte einhellig das Bedürfnis nach einer Europäischen Vereinigung, diskutierte sehr lebhaft die Vorschläge der Initiativkommission und besprach zudem die Grundzüge einer künftigen Satzung, deren endgültige Festlegung allerdings der für April 2003 einzuberufenden Gründungsveranstaltung vorbehalten blieb⁴⁰. Für den damals amtierenden Vorstand der Staatsrechtslehrervereinigung⁴¹ konnte der Vorsitzende daher festhalten, daß „St. Gallen als Ort dieser Gründungsinitiative in die Geschichte unserer Vereinigung eingehen“ wird⁴². Die wegweisenden Hilfestellungen der Vereinigung der Deutschen Staats-

³⁵ Protokoll der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Würzburg am 3. Oktober 2001, 15.45–17.30 Uhr, S. 2.

³⁶ Wesentliche Ergebnisse der Vorarbeiten der Initiativkommission sind dokumentiert im Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises „Europäisches Verfassungsrecht“ in St. Gallen am 2. Oktober 2002, 9.00–11.15 Uhr, S. 1f.

³⁷ Vgl. *Schuppert* (Fn. 2), S. 5.

³⁸ Zum Verlauf der Sitzung siehe das Protokoll (Fn. 36).

³⁹ Im wissenschaftlichen Teil der Veranstaltung referierten am 1. Oktober 2002 zu dem Thema „Bedingungen, Verfahren und Chancen europäischer Verfassungsgebung“ *Pedro Cruz Villalón*, *Peter Glotz*, *Stephan Hobe* und *Jacques Ziller*.

⁴⁰ Vgl. dazu auch *Schäffer* (Fn. 12), S. 406.

⁴¹ *Gunnar Folke Schuppert*, *Beatrice Weber-Dürler*, *Helmuth Schulze-Fielitz*.

⁴² *Schuppert* (Fn. 2), S. 5.

rechtslehrer waren damit im wesentlichen⁴³ abgeschlossen und die Europäische Vereinigung in die organisatorische Selbständigkeit entlassen.

III. Die Gründung der Societas Iuris Publici Europaei

Im Anschluß an die St. Galler Vorarbeiten fand die Konferenz zur Gründung der SIPE am 4. und 5. April 2003 in Frankfurt am Main statt⁴⁴. *Manfred Zuleeg* hatte das Treffen in einem Gebäude der Frankfurter Universität ebenso perfekt wie glänzend organisiert. Seine Einladung zu der Zusammenkunft stieß bei Interessenten aus ganz Europa auf großen Zuspruch. Das Programm sah zwei Schwerpunkte vor, nämlich eine auf den Freitag terminierte wissenschaftliche Debatte und die für Samstag ange setzte konstituierende Sitzung.

1. Zur wissenschaftlichen Debatte

Die wissenschaftliche Debatte konzentrierte sich auf das damals (wie heute) hochbrillante Thema „Die Arbeit des Verfassungskonvents und der Parlamentarismus“⁴⁵. Den Eröffnungsvortrag hielt *Jürgen Meyer*, der als Delegierter den Deutschen Bundestag im Europäischen Konvent und zuvor bereits im ersten Konvent zur Erarbeitung der EU-Grundrechtscharta vertreten hatte; er beleuchtete die Problematik aus der Innensicht sowohl des erprobten Parlamentariers als auch des praxiserfahrenen Konventsmitglieds, eröffnete instruktive Einblicke in die Arbeit des Verfassungskonvents und deren Rückkopplung an die Parlamente in Bund und Ländern, räumte einerseits manchen Vorbehalt der Parlamentarismuskritik aus, sparte andererseits aber auch nicht mit deutlichen Worten zu seiner Ansicht nach bestehenden Legitimationsdefiziten. Im europäischen Rechtsvergleich steuerte *Constance Grewe* mit ihrem Anschlußreferat die französische Perspektive bei, die den Parlamentarismus traditionell sehr stark im Gewaltenteilungsprinzip verankert und auf die Souveränität der durch das Parlament repräsentierten Nation bezieht; da diese Gesichtspunkte auf

⁴³ Schon bei der Frankfurter Gründungstagung der SIPE erwies sich die VDStRL freilich noch einmal als „generöse Patentante“ und übernahm einen Teil der Veranstaltungskosten; rechtfertigen der Grund dafür war, daß zum wissenschaftlichen Programm in Frankfurt am Main der Arbeitskreis „Europäisches Verfassungsrecht“ eingeladen hatte. Unabhängig von dieser Unterstützung hat der Gesprächskreis „Europäisches Verfassungsrecht“ durch die in ihm geführten thematisch-inhaltlichen Debatten ebenso unerlässliche wie prägende Vorarbeiten für Zuschnitt und Profil die SIPE geleistet. Im übrigen zeigt sich die fortwährende innere Verbundenheit u.a. in Berichten über die Aktivitäten der SIPE auf den Mitgliederversammlungen der VDStRL.

⁴⁴ Siehe dazu die Gründungsberichte von *Markus Kotzur*, Eine Wissenschaftlergemeinschaft für Europa, DÖV 2003, S. 760ff.; *Heinz Schäffer*, Gründung einer Societas Iuris Publici Europaei (SIPE), JRP 2003, S. 257ff.; *ders.*, Gründung einer Societas Iuris Publici Europaei (SIPE), JBl. 2003, S. 570; *ders.*, Gründung einer Societas Iuris Publici Europaei (SIPE), ÖJZ 2003, S. 799f.; *ders.*, Gründung einer Societas Iuris Publici Europaei (SIPE), ZfV 2003, S. 439; *ders.* (Fn. 12); *Christian Starck*, Societas Iuris Publici Europaei, JZ 2003, S. 895.

⁴⁵ Dazu und zum Folgenden *Kotzur* (Fn. 44), S. 761ff.

der Ebene der Europäischen Union nur beschränkt zur Geltung kommen, betonte sie die demokratische Legitimation der europäischen Rechtsetzung durch die wechselseitige Ergänzung der Parlamente auf der nationalen und der europäischen Ebene. Im Schlußvortrag wies *Siegfried Magiera* auf die mit den exekutivlastigen Entscheidungsprozessen auf der europäischen Ebene einhergehenden Tendenzen zur subkutanen Entparlamentarisierung hin und formulierte unionsspezifische Eckpunkte für den Parlamentarismus; zur Wahrung demokratischer Legitimation gehörte dazu neben einem Mindestmaß an Mitwirkungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments nicht zuletzt die Bereitstellung effektiver Optionen zur Einflußnahme für die nationalen Parlamente. Mit diesen Vorträgen war der Boden für eine außerordentlich engagierte Debatte aufbereitet, die unter anderem Probleme eines europaweiten Referendums und der Einrichtung nationaler Referenden thematisierte. Dabei nahm sie manche Diskussion vorweg, die wegen der späteren – für viele unerwarteten – Erschütterungen des Konstitutionalisierungsprozesses durch die ablehnenden Referenden in Frankreich und in den Niederlanden besonders aktuell geworden und bis heute geblieben ist.

An dieser Stelle ist nicht der Ort, die Vorträge zusammen mit dem anschließenden Disput in der ganzen Breite und Tiefe⁴⁶ nochmals in Erinnerung zu rufen oder gar zu würdigen. In dem hier interessierenden Zusammenhang reicht das auf die wissenschaftliche Debatte geworfene Schlaglicht vollkommen aus, um am Beispiel des Frankfurter Gründungskongresses das Forschungs- und Wissenschaftsdesign der *Societas* stichwortartig zu verdeutlichen: Beratung von politisch „heißen“ Themen mit hoher Aktualität und zugleich grundsätzlicher Bedeutung für das *Ius Publicum Europaeum*, Erörterung von Themen mit vertikal und horizontal wechselseitig aufeinander bezogenen Problemlagen im Mehr-Ebenen-Verbund Europas, Behandlung von gesamteuropäisch interessierenden Themen mit großer Praxisrelevanz und zugleich theoretischem Anspruch usw. – und dies alles im grenzüberschreitenden Dialog mit der Perspektive auf die Ausbildung einer Europäischen Wissenschaft vom Öffentlichen Recht. Oder anders und mit den Worten von *Christian Starck*: „Indeed, the increasing impact of European Law on the national legal orders requires a stable and continuing scholarly analysis and assessment, both regarding the EC law perspective and the perspective of the domestic legal orders of the Member States. This will be the task of our Society. Its objective will be to create a body of European legal scholarship in the area of public (constitutional and administrative) law.“⁴⁷ Die Aufbruchstimmung dieser corporate identity und dieses corporate spirit war in der Frankfurter Gründungsversammlung von Anbeginn wie in einem Brennglas gebündelt und schuf die besten atmosphärischen Voraussetzungen für die konstituierende Sitzung am folgenden Tag.

⁴⁶ Dazu eingehender *Kotzur* (Fn. 44), S. 761 ff.

⁴⁷ Fn. 1, S. 7.

2. Die konstituierende Sitzung

Die Konstituierende Versammlung hatte nicht allein die Aufgabe, die Satzung zu beraten und zu beschließen. Vielmehr mußte sie zur Herstellung der Handlungsfähigkeit auch den ersten Vorstand wählen und überdies ergänzende Überlegungen namentlich zum Austragungsort für den ersten Kongreß anstellen.

a) Zur Satzungsdebatte

Zentrale Kernaufgabe der Konstituierenden Versammlung war die Erarbeitung einer Satzung. Die dafür entscheidende Vorarbeit hatte wiederum *Christian Starck* mit einem Satzungsentwurf geleistet⁴⁸. Der Satzungsentwurf nahm andernorts gesammelte Erfahrungen auf⁴⁹ und war im Stadium des Vorentwurfs bereits in einem „inner circle“ abgestimmt worden. Bei dieser Vorabstimmung war allen Beteiligten klar, daß es sich nur um einen Entwurf handeln konnte, von dem nicht abzusehen war, ob er von der Konstituierenden Versammlung unverändert übernommen würde. In der konstituierenden Sitzung kam es denn auch bei einer Reihe von Punkten zu teilweise sehr kontroversen Diskussionen und zu Abweichungen von dem vorgelegten Satzungsentwurf⁵⁰. In einer Streitfrage waren die Mehrheitsverhältnisse sogar so knapp und unübersichtlich, daß sie nur durch eine Art „Hammelsprung“⁵¹ geklärt werden konnten.

Die Satzungsdebatte ist hier nicht im einzelnen darzustellen. Nur exemplarisch ist aber wenigstens auf zwei Vorschläge hinzuweisen, die sich in der Konstituierenden Versammlung nicht durchsetzen konnten. Einer der beiden Vorschläge betraf die Benennung der Organe. Dazu hatte der Satzungsentwurf lateinische Bezeichnungen vorgesehen: für den Vorstand „*praesidium*“, für den Präsidenten „*praeses*“ und für den Generalsekretär „*secretarius generalis*“. Die vordergründig vielleicht etwas „putzig“ anmutende Benennung in lateinischer Sprache hätte die Programmatik⁵² des lateinischen Namens der *Societas* unterstützt und den Schriftverkehr verein-

⁴⁸ Der „Satzungsentwurf Starck“ lag der Konstituierenden Versammlung in deutscher Sprache sowie in der von *Peter Cullen* besorgten englischen Übersetzung und in der von *Constance Grewe* besorgten französischen Übersetzung vor.

⁴⁹ Schon an dieser Stelle ist zu betonen, daß es sich bei dem Satzungsentwurf um keine „Blaupause“ der jeweils am Ende der VVDStRL-Bände abgedruckten Satzung der VVDStRL handelte. Vielmehr ging die SIPE satzungsrechtlich von Anbeginn aus guten Gründen in vielen Punkten ganz andere eigene Wege und ist zudem wegen der abweichenden institutionellen Ausrichtung mit der Deutschen Staatsrechtslehrervereinigung auch nur noch sehr bedingt vergleichbar.

⁵⁰ Das von *Thomas Giegerich* erstellte Protokoll über die Gründungsversammlung der *Societas Iuris Publici Europaei* am 5. April 2003 im Gästehaus der Universität Frankfurt/Main, 9.35–13.35 Uhr, ist – völlig legitim – über weite Strecken ein Ergebnisprotokoll und läßt deshalb die Streitfragen in Teilen nur ansatzweise erkennen.

⁵¹ Nach der vom Vorsitzenden *Christian Starck* festgelegten Direktive „Alle Befürworter des Vorschlags auf die Fensterseite des Sitzungssaales, alle Gegner auf die Türseite“. In der Sache ging es um die Verwendung lateinischer Bezeichnungen für die Organe der SIPE (dazu sogleich im Text), zu der das Protokoll (Fn. 50), S. 2, dezent vermerkt: „Der Antrag auf Streichung der lateinischen Bezeichnungen in den Klammern des Art. 3 wird mit knapper Mehrheit angenommen“.

⁵² Dazu sogleich im Text unter III.2.a)aa).

facht, verfiel aber mehrheitlich der Ablehnung. Deshalb firmieren heute der Präsident unter der unhandlichen Bezeichnung „Der Präsident – The President – Le Président“, der Generalsekretär als „Der Generalsekretär – The Secretary General – Le Secrétaire Général“ usw. Der andere aus der Mitte der Konstituierenden Versammlung unterbreitete Vorschlag betraf die Einrichtung von Repräsentanten der Mitglieder aus einem Land oder aus einer Ländergruppe, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden sollten; Aufgaben dieser Länder- bzw. Ländergruppenvertreter wären die Beratung des Vorstands beispielsweise bei der Aufnahme von Mitgliedern mit zweifelhafter Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen und bei der Auswahl von Referenten für die Tagungen gewesen, daneben die Unterstützung des Vorstands etwa bei der Bereitstellung einer Anlaufstelle für die Zahlung bzw. Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Auch dieser Vorschlag verfiel mehrheitlich der Ablehnung⁵³ mit der Folge, daß der Vorstand in der Praxis oftmals informell Ansprechpartner aus den einzelnen Ländern bzw. Ländergruppen sucht⁵⁴; Kehrseite davon ist, daß die Mitgliederversammlung auf die Auswahl dieser Ansprechpartner keinerlei Einfluß hat. Demgegenüber hatte der ebenfalls aus der Mitte der Konstituierenden Versammlung kommende Antrag, alle Personenbezeichnungen der bisher rein „männlich“ gefaßten Satzung um die weibliche Form zu ergänzen (z.B. „der Präsident oder die Präsidentin“), Erfolg⁵⁵.

Solche Kontroversen, bei denen es natürlich stets nur um die Sache ging, waren dem erwähnten corporate spirit nicht abträglich. Ganz im Gegenteil: Sie dokumentieren eine lebendige Streitkultur, die den grenzüberschreitenden Gedankenaustausch bereichert und von der die Europäische Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nur profitieren kann. Ungeachtet dessen orientiert sich die von der Konstituierenden Versammlung beschlossene Satzung in den wesentlichen Grundstrukturen an dem zur Diskussion gestellten Satzungsentwurf.

b) Zur Satzung und zur bisherigen Satzungspraxis

Ausgewählte Eckpunkte der schlußendlich angenommenen Satzung⁵⁶ sind:

aa) Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ist der *Name* des Vereins⁵⁷ Societas Iuris

⁵³ Protokoll (Fn. 50), S. 3.

⁵⁴ Solange in der Europäischen Union der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr im Lastschrifteneinzugsverfahren faktisch eingeschränkt bleibt, sind die Probleme der grenzüberschreitenden Einziehung der Mitgliedsbeiträge im zielführenden, raschen und wenig aufwendigen Lastschrifteneinzugsverfahren durch informell gewonnene Ansprechpartner freilich nicht zu beheben.

⁵⁵ Protokoll (Fn. 50), S. 3.

⁵⁶ Auch die Satzung ist hier nicht im einzelnen vorzustellen. Der vollständige Satzungstext findet sich in den drei Verhandlungssprachen im Anhang des Gründungsberichts von Schäffer (Fn. 12), S. 408ff., und ist außerdem im Internet abrufbar unter <www.sipe-eu.de>.

⁵⁷ Im unmittelbaren Vergleich mit der VDStRL ist die von der Konstituierenden Versammlung der SIPE beschlossene Organisationsform des eingetragenen Vereins mit Gemeinnützigkeitsstatus bemerkenswert. Sie schafft Klarheit, bietet für die Mitglieder steuerliche Vorteile und erleichtert die Einwerbung von Spenden (vgl. Art. 1 SIPE-Satzung). Bei einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Alexander von Humboldt Stiftung in Bonn (Art. 6 Abs. 2 SIPE-Satzung).

Publici Europaei (SIPE)⁵⁸. Der Name ist Programm⁵⁹! Die Verwendung der lateinischen Sprache knüpft an den alteuropäischen Wurzeln des römischen Rechts an, sie stellt die Gesellschaft in die große Tradition gemeineuropäischer Lehre und Wissenschaft vom Mittelalter bis in die Neuzeit, sie richtet die Vereinigung schon allein durch die Benennung auf das Ius Publicum Europaeum „im Werden“⁶⁰ aus, sie überwindet bewußt national geprägte Sprachbarrieren, sie sprengt staatsfokussierte Grenzen juristischen Denkens, und sie steht mit der ihr eigenen Integrationskraft „für den Aufbruch eines pluralistisch offenen Diskussionsforums in die gemeinsame Zukunft des verfaßten Europa“⁶¹.

bb) *Aufgabe* der Europäischen Vereinigung ist es, „Fragen des öffentlichen Rechts in Europa unter Einschluß seiner Wirkung auf das gesamte Recht wissenschaftlich zu erörtern und zu klären“. Diese Aufgabenbeschreibung in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 SIPE-Satzung ist ebenso knapp wie allgemein gehalten und läßt vieles zu. Entstehungsgeschichtlich beantwortet sie die anfangs nicht abschließend geklärte Frage, ob die Wirksamkeit des Vereins nicht besser auf das Verfassungsrecht zu beschränken sei⁶²; danach wäre das Verwaltungsrecht als möglicher Beratungsgegenstand ausgeschlossen gewesen. In dieser Frage setzte sich neben anderen *Peter M. Huber* dafür ein, bei der konzeptionellen Ausrichtung der SIPE die in vielen Staaten zu beobachtende Spezialisierung und Spaltung der Wissenschaftlergemeinschaft in Verfassungsrechtslehrer einerseits und Verwaltungsrechtslehrer andererseits zu überwinden; denn nur so könnten eine das gesamte Öffentliche Recht einbeziehende wissenschaftliche Gesellschaft eingerichtet und persönlichen wie sachlichen Animositäten zwischen den einzelnen Fachgruppen von vornherein entgegengewirkt werden. Dem ist die Satzung im Ergebnis gefolgt⁶³. Durch die weithin entwicklungs-offenen Aufgabenfestlegung ermöglicht sie ganz im Sinne des sich ausbildenden Ius Publicum Europaeum die Beschäftigung mit sämtlichen Regelungsmaterien des Öffentlichen Rechts in Europa, und zwar – von einem integrativen Ansatz ausgehend – ohne die bislang verbreitete, aber nicht überzeugende Verengung auf einzelne Teilrechtsgebiete.

Auch nach diesen Zusatzinformationen wirkt der satzungsrechtliche Aufgabenzuschnitt auffallend knapp und nüchtern, fast karg. Das ist vor dem Hintergrund der die Gründung tragenden Aufbruchstimmung und des spezifischen SIPE-Approach eher überraschend. Indes dürfte sich die Zurückhaltung bei der Fixierung von Auf-

⁵⁸ Während sich über den lateinischen Namen im Grundsatz frühzeitig Einigkeit abzeichnete, war die konkrete Benennung zunächst noch nicht geklärt. Neben dem am Ende gewählten, auf eine Anregung von *Eckart Klein* zurückgehenden Namen waren zeitweise u.a. auch „Societas Professorum Iuris Publici Europaei“ und „Societas Professorum Iuris Constitutionalis Europaei“ im Gespräch; vgl. Protokoll (Fn. 36), S. 1.

⁵⁹ Treffend *Kotzur* (Fn. 44), S. 761: der Name „erhebt programmatischen Anspruch“.

⁶⁰ Dazu oben I.

⁶¹ *Kotzur* (Fn. 44), S. 761.

⁶² Vgl. *Starck* (Fn. 44), S. 895.

⁶³ Dazu z.B. *Schäffer*, JRP 2003, S. 258, wonach das europäische Verwaltungsrecht ebenso einzu beziehen ist wie die Harmonisierung und Entwicklung der nationalen Verwaltungsrechtsordnungen unter europäischem Einfluß.

gaben und Zielen daraus erklären, daß den Beteiligten die konzeptionell-inhaltliche Ausrichtung während der langjährigen Vorlaufzeit⁶⁴ schon selbstverständlich geworden war und sie deshalb eine nähere Aufgabenbeschreibung für entbehrlich hielten. Daß das Kernanliegen der Societas weit über die schlichte Erörterung und Klärung von „Fragen des öffentlichen Rechts in Europa“ hinausreicht, war den Mitgliedern der Konstituierenden Versammlung während der gesamten Satzungsberatungen immer bewußt. *Heinz Schäffer* hat die viel umfassendere Zielsetzung in seinen Gründungsberichten klar hervorgehoben: „Das Ziel ist eine europäische Rechtswissenschaft des öffentlichen Rechts.“⁶⁵

cc) Den *Erwerb der Mitgliedschaft* regelt Art. 2 SIPE-Satzung. Danach kann Mitglied der SIPE werden, „wer sich wissenschaftlich mit dem öffentlichen Recht beschäftigt und dies insbesondere durch herausragende Veröffentlichungen nachgewiesen hat“. Ausweislich der Gründungsberichte ist dabei in erster Linie an hauptamtliche Universitätsprofessoren und habilitierte Dozenten des Öffentlichen Rechts gedacht, aber auch an herausragende Praktiker des Öffentlichen Rechts mit entsprechenden Veröffentlichungen⁶⁶. Die Mitgliedschaft ist bewußt nicht auf Wissenschaftler aus der Europäischen Union beschränkt; vielmehr können auch Kollegen aus Nicht-Mitgliedstaaten in Europa – beispielsweise aus der Schweiz und aus Ländern, die sich auf den Beitritt vorbereiten – aufgenommen werden, daneben im Einzelfall sogar Personen aus außereuropäischen Staaten⁶⁷, wenn sich diese Personen wissenschaftlich mit Fragen des Öffentlichen Rechts in Europa beschäftigen.

Im übrigen erwies sich die satzungsrechtliche Formulierung der Zugangsvoraussetzungen aus zwei Gründen als schwierig. Zum einen wollten sich insbesondere die aus dem deutschsprachigen Raum stammenden Mitglieder der Konstituierenden Versammlung bei der Regulierung des Zugangs an den hohen Qualitätsstandards der Habilitation orientieren, die aber bei weitem nicht in allen europäischen Länder Gemeingut ist. Zum anderen sollte nach den Vorstellungen der Konstituierenden Versammlung die SIPE auch für den Beitritt beispielsweise hochrangiger Richter mit wissenschaftlichem Ausweis offen sein. Eine diese Anliegen berücksichtigende Zugangsregelung konnte nicht exklusiv auf formale Kriterien wie etwa die Habilitation abstellen, sondern mußte die Aufnahme auf Voraussetzungen ausrichten, die im Einzelfall Wertungen notwendig machen; exemplarisch dafür ist die Bewertung der „herausragenden“ Qualität von Veröffentlichungen. Die Wertungsproblematik ist in gewissem Umfang allerdings entschärft durch ein differenziertes, mehrstufiges Aufnahmeverfahren⁶⁸, das in der Praxis schon vor der Stellung eines Aufnahmeantrages

⁶⁴ Das betrifft insb. die in Potsdam angestellten konzeptionellen Überlegungen; dazu oben II.2.

⁶⁵ Z.B. *Schäffer* (Fn. 12), S. 406; *ders.* (Fn. 63), S. 258; *ders.*, JBl. 2003, S. 570; ebenso *Starck* (Fn. 44), S. 895.

⁶⁶ *Schäffer* (Fn. 12), S. 407; *ders.* (Fn. 63), S. 258; *Starck* (Fn. 44), S. 895.

⁶⁷ In diesem Sinne bereits das St. Gallerer Protokoll (Fn. 36), S. 2, unter Hinweis auf „interessierte Personen etwa aus Israel oder den USA“.

⁶⁸ Einleitung des Verfahrens durch einen begründeten, mit Unterlagen versehenen und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichneten Vorschlag, Prüfung der Voraussetzungen für den Erwerb

einiges an potentiellem Konfliktstoff abschöpfen dürfte. Gleichwohl mußte der Vorstand in der Vergangenheit bereits eine Beitrittserklärung zurückweisen; die Zurückweisung fiel in die allererste Anfangsphase unmittelbar nach Errichtung der Societas und betraf einen wissenschaftlichen Assistenten, bei dem die Aufnahmevoraussetzungen offensichtlich nicht vorlagen.

Die Zugangsregelung trägt den sehr uneinheitlichen Qualifikationswegen in den nationalen Wissenschaftskulturen Europas Rechnung und bindet die SIPE-Mitgliedschaft doch an hohe Voraussetzungen. Dem Anforderungsprofil werden wissenschaftlich bereits ausgewiesene, aber noch in weiteren Qualifikationsphasen befindliche Nachwuchswissenschaftler regelmäßig nicht genügen. Das ist in späteren Mitgliederversammlungen aus Gründen der Nachwuchsförderung und der Heranführung des wissenschaftlichen Nachwuchses an die Societas bisweilen auf Vorbehalte gestoßen. Zur Einbindung junger Wissenschaftler hat deshalb insbesondere *Armin v. Bogdandy* vorgeschlagen, diesen bei den Jahrestagungen ein Forum bereitzustellen, auf dem beispielsweise Habilitanden wissenschaftliche Projekte präsentieren und zur Diskussion stellen könnten⁶⁹. Den Vorschlag hat die Mitgliederversammlung vorerst noch nicht aufgegriffen, weil nach der dort vorherrschenden Einschätzung die SIPE zunächst in der ursprünglichen Konzeption dauerhaft auf ein solides, funktionsfähiges Fundament gestellt werden sollte. Eine vorläufige Zwischenlösung, auf die man sich mittlerweile verständigt hat, läßt die Teilnahme etwa von Habilitanden an einzelnen Tagungen auf Vorschlag des sie betreuenden Mitglieds der Societas zu⁷⁰.

dd) Der *Vorstand* besteht nach Art. 3 SIPE-Satzung aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern und soll regional ausgewogen zusammengesetzt sein⁷¹. Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt; außerdem wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin und ein anderes Vorstandsmitglied zum Generalsekretär bzw. zur Generalsekretärin. Eine Wiederwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin ist satzungsrechtlich

der Mitgliedschaft durch den Vorstand, gegebenenfalls Entscheidung durch die Mitgliederversammlung; vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 SIPE-Satzung.

⁶⁹ Die Einrichtung eines „Forums Junger Wissenschaftler“ in der SIPE war sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Tagung Gegenstand der Erörterungen der Mitgliederversammlungen; vgl. zur ersten Tagung das von *José Martínez Soria* erstellte Protokoll über die Mitgliederversammlung der SIPE in Kolympari-Chania, Orthodoxe Akademie von Kreta, am 23. Juli 2004, 17.00–17.30 Uhr, S. 2, und zur zweiten Tagung sogleich Fn. 70. Nach den bisherigen Überlegungen könnte das „Forum Junge Wissenschaftler“ – ähnlich wie die Arbeitskreise der VDStRL – am Anreisetag stattfinden und beispielsweise für Postdocs eine Plattform zur Präsentation und Diskussion ihrer Thesen bereitstellen.

⁷⁰ Dabei ist vorerst allerdings an eine eher passive Teilnahme als Zuhörer gedacht. Vgl. dazu das von *Stefan Storr* erstellte Protokoll über die Mitgliederversammlung der SIPE am 3. Juni 2005 in Rom, Villa Mondragone, 18.00–18.50 Uhr, S. 2; danach wird die Mitgliederversammlung über den Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt erneut befinden.

⁷¹ Abrundend regelt Art. 3 Abs. 5 SIPE-Satzung ein Selbstergänzungsrecht des Vorstands zur Vorbereitung einer Tagung um ein am Tagungsort ansässiges SIPE-Mitglied, das im Vorstand jedoch kein Stimmrecht hat.

ausgeschlossen, eine Wiederwahl der übrigen Vorstandsmitglieder grundsätzlich nur einmal möglich. Der Ausschluß und die Beschränkung der Wiederwahloptionen soll einer andernorts gelegentlich zu beobachtenden „Versteinerung“ in der Zusammensetzung des Vorstands⁷² gegensteuern und bemüht sich um einen sachgerechten Ausgleich zwischen Kontinuitätsinteressen, regionalen Berücksichtigungsinteressen und Erneuerungsinteressen. Ob die im unmittelbaren Vergleich mit dem Amt des Präsidenten für die anderen Vorstandsmitglieder eher offen formulierten Begrenzungen wiederholter Wählbarkeit zu der erwünschten „Rotation zwischen Nationen und Generationen“⁷³ führt, wird die künftige Handhabung der Satzungsvorschrift zeigen.

Satzungsrechtlich und konzeptionell ist der Vorstand das Organ, das die Alltagsarbeit erledigt und die Aktivitäten der Societas organisiert. Nach den ersten Wahlen setzt sich der Vorstand aus insgesamt sieben Mitgliedern zusammen, die als Universitätsprofessoren an sieben verschiedenen Universitäten in sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sind. Das erschwert die Kommunikation, zumal sämtliche Vorstandsmitglieder zusätzlich noch durch zahlreiche anderweitige Verpflichtungen gebunden sind. In der bisherigen Vorstandstätigkeit haben sich deshalb eine Art „Arbeitsteilung“ und auch gewisse Schwerpunktsetzungen herausgebildet. Danach prüft der Gesamtvorstand namentlich bei vorgeschlagenen Neuaufnahmen das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb der SIPE-Mitgliedschaft⁷⁴ und bereitet die Mitgliederversammlungen vor⁷⁵. Außerdem entscheidet er über wichtige bzw. grundlegende Angelegenheiten, zu denen in Sonderheit die Bestimmung der Orte, Termine und Themen für die nächsten Tagungen, daneben auch die Benennung möglicher Referenten gehören. Die nach den Leitentscheidungen des Gesamtvorstands verbleibende Detailarbeit der Vorbereitung einzelner Tagungen erledigen in enger wechselseitiger Abstimmung das die Hauptlast tragende örtliche Vorstandsmitglied, der Präsident und der Generalsekretär, gegebenenfalls in Rücksprache und Zusammenarbeit mit weiteren Vorstandsmitgliedern; für die Publikation der Tagungsbände zeichnet sich die gemeinsame redaktionelle Betreuung durch das am Ort der Tagung ansässige Vorstandsmitglied und den Generalsekretär als sich in ersten Ansätzen verfestigende Übung ab. Die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und des Ablaufs der Mitgliederversammlungen im Detail, der Rundschreiben usw. erfolgt durch den Präsidenten und den Generalsekretär. Repräsentation und Außendarstellung der SIPE fallen dagegen wohlbegründet in die alleinige Zuständigkeit des Präsidenten. Die

⁷² Vgl. etwa zur Internationalen Vereinigung für Verfassungsrecht den Hinweis bei Starck (Fn. 3), S. 992, wonach sich die Zusammensetzung des Vorstands dieser Vereinigung in den ersten zehn Jahren kaum verändert hat.

⁷³ Schäffer (Fn. 63), S. 259.

⁷⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 3 SIPE-Satzung. In der Praxis erfolgt dies regelmäßig durch ein vom Generalsekretär eingeleitetes Umlaufverfahren. Neben dem satzungsrechtlich vorgesehenen Aufnahmeverfahren praktizierte der Vorstand in der Anfangszeit außerdem bei besonders renommierten Kollegen ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren, das in der darauffolgenden Mitgliederversammlung konsentiert wurde; vgl. etwa Protokoll (Fn. 70), S. 1.

⁷⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 SIPE-Satzung.

Betreuung der Mitglieder, die Verwaltung von Homepage wie Finanzen und andere laufende Angelegenheiten obliegen nach der bisherigen Praxis im wesentlichen dem Generalsekretär⁷⁶. In der bisherigen Praxis hat sich die für solche Entwicklungen offene satzungsrechtliche Regelung der Vorstandsfunktionen bewährt. Bei aller Aufgabenteilung und Schwerpunktsetzung ermöglichte sie eine vertrauensvolle und harmonische Kooperation, die für die bisherige Vorstandstätigkeit prägend war.

ee) Die *Mitgliederversammlung* ist das zentrale Beschlußorgan der Societas. Nach Art. 4 Abs. 1 SIPE-Satzung finden die regulären Mitgliederversammlungen mindestens alle zwei Jahre statt und sind mit einer wissenschaftlichen Tagung zu verbinden⁷⁷. Auch diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. In der Vergangenheit fanden die jeweils mit einer Fachtagung⁷⁸ verbundenen Mitgliederversammlungen in etwa einjährigem Abstand statt. Standardthemen waren Berichte des Vorstands, Kassenberichte und Prüfberichte sowie die Vorbesprechung künftiger Tagungen. Nach den Weichenstellungen durch die Konstituierende Versammlung gab es auf den Mitgliederversammlungen bislang kaum größeren Konfliktstoff; abweichende Beurteilungen einzelner zu diskutierender Fragen wurden in der Atmosphäre des erwähnten corporate spirit regelmäßig konsensual bereinigt.

ff) *Verhandlungssprachen* der SIPE sind Deutsch, Englisch und Französisch; daneben ist auch die Sprache des Tagungsortes Verhandlungssprache, wenn die Übersetzung in eine der drei genannten Sprachen gewährleistet ist⁷⁹. Wegen der europäischen Sprachenvielfalt war die Festlegung der Verhandlungssprachen problematisch und letztlich nur durch einen Kompromiß⁸⁰ zu lösen. Die Sprachenregelung, auf die sich die Konstituierende Versammlung am Ende verständigte, verlangt von den Mitgliedern, daß sie mindestens eine der drei Verhandlungssprachen aktiv und die beiden anderen passiv beherrschen. Die SIPE-interne schriftliche Kommunikation erfolgt bei den sämtliche Mitglieder betreffenden Vorgängen parallel in allen drei Verhandlungssprachen – so namentlich bei den Rundschreiben und den Tagungseinladungen. Im übrigen bedienen sich die Mitglieder im internen Schriftverkehr einer der drei Sprachen nach ihren individuellen Präferenzen. Nach diesen Präferenzen richtet sich

⁷⁶ In Zeiten knapper öffentlicher Kassen ist die technische Abwicklung dieser Tätigkeiten durch universitär bereitgestellte Infrastruktur nicht mehr gewährleistet. Die SIPE hat deshalb von Anbeginn die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen teilweise aus dem Aufkommen der Mitgliedsbeiträge finanziert.

⁷⁷ Daneben sieht die Satzung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vor, wenn dies der fünfte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt (Art. 4 Abs. 2 SIPE-Satzung); von dieser Möglichkeit wurde bislang noch kein Gebrauch gemacht.

⁷⁸ Dazu sogleich unten IV.2.

⁷⁹ Art. 4 Abs. 3 SIPE-Satzung.

⁸⁰ Dazu eingehender Schäffer (Fn. 63), S. 259 mit Fn. 5, wonach das Englische als (in der Rechtswissenschaft freilich aus mancherlei Gründen prekäre) lingua franca grenzüberschreitender Wissenschaft, das Französische als praktisch dominierende Sprache in den europäischen Institutionen und das Deutsche wegen des bevölkerungsmäßig besonders großen Sprachraums in Europa berücksichtigt wurden.

auch die bei den Vorträgen, Diskussionsbeiträgen und Reden auf den wissenschaftlichen Fachtagungen verwendete Sprache⁸¹.

gg) Die SIPE finanziert sich im Kern aus Mitgliedsbeiträgen⁸²; ergänzende Spenden sind wegen der staatlich anerkannten Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt⁸³. Da die Aufwendungen u. a. durch die fast ausschließlich auf elektronischen Wegen erfolgende Kommunikation niedrig gehalten werden, steht die *Finanzierung* der Societas über die Mitgliedsbeiträge auf einem soliden Fundament. Dies betrifft allerdings nur die laufenden Angelegenheiten. Denn die jährlich durchgeführten Tagungen bringen zumal bei der Bereitstellung von Übersetzungsleistungen Kosten mit sich, die mit dem Beitragsaufkommen allein bei weitem nicht abzudecken sind. Deshalb wird es auch künftig vor allem von der Einwerbung von Drittmitteln abhängen, ob die Tagungen einem breiten Kreis von Interessenten zugänglich sind oder mehr oder weniger hohe Tagungsbeiträge Teilnehmbarrieren errichten.

c) Erste Beschlüsse

Nach der Verabschiedung der Satzung wurden in Frankfurt am Main bereits mehrere Entscheidungen getroffen, von denen drei hervorzuheben sind.

Erstens wählte die Gründungsversammlung folgende Personen in den ersten Vorstand: *Christian Starck* (Göttingen) als Präsident, *Pedro Cruz Villalón* (Madrid), *Antonio D'Atena* (Rom), *Constance Grewe* (Straßburg), *Julia Iliopoulos-Strangas* (Athen), *Heinz Schäffer* (Salzburg/Wien) und *Hartmut Bauer* (Dresden) als Generalsekretär. Die Zusammensetzung des ersten Vorstandes ist unverkennbar etwas „deutschlastig“. Eine naheliegende Erklärung dafür ist, daß die Initiative für die Gründung der SIPE aus dem deutschsprachigen Raum kam. Bei den nächsten Vorstandswahlen wird Gelegenheit bestehen, die von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 SIPE-Satzung geforderte regionale Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Vorstandes durch die Wahl von Mitgliedern aus West-, Nord- und Osteuropa stärker zu akzentuieren.

Zweitens verständigte man sich in Frankfurt am Main auf eine Internet-Präsenz, die alsbald unter der Adresse <www.sipe-eu.de> eingerichtet war. Auf der Homepage finden sich die SIPE-Satzung in den drei Verhandlungssprachen, Gründungsberichte, ein Verzeichnis der Mitglieder sowie weitere Informationen über frühere Tagungen und die jeweils bevorstehende Tagung.

⁸¹ Bei den bisherigen beiden Tagungen auf Kreta (2004) und in Rom (2005) waren auch Griechisch bzw. Italienisch Verhandlungssprache und Simultanübersetzungen zwischen sämtlichen Verhandlungssprachen bereitgestellt.

⁸² Vgl. Art. 5 SIPE-Satzung. Die Gründungsversammlung hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag auf 50 € festgesetzt; Protokoll (Fn. 50), S. 4. Der Vorstand hat allerdings von der ihm in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 SIPE-Satzung eingeräumten Möglichkeit zur Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags „aus besonderen Gründen“ in genereller Weise Gebrauch gemacht und den Beitrag für Mitglieder aus den MOE-Staaten vorerst auf 15 € abgesenkt (Protokoll über die Erste Vorstandssitzung in Frankfurt am Main am 5. April 2003, 14.30–16.35 Uhr, S. 5). Die Beitrags-Staffelung trägt den (noch) uneinheitlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in Europa Rechnung.

⁸³ Gleichsam als „Anschubfinanzierung“ konnte die Societas schon sehr früh eine höhere Geldspende verbuchen, die den organisatorischen Aufbau wesentlich erleichterte.

Schließlich drittens: Stellvertretend für die aus Griechenland angereisten Kolleginnen und Kollegen lud *Georgios Kassimatis* die Societas zu ihrer ersten regulären Tagung nach Hellas ein⁸⁴. Die Gründungsversammlung nahm die Einladung mit tosendem Beifall an. Damit war für den gelungenen Start in die Tagungsaktivitäten eine wichtige Hürde übersprungen, und der neugewählte Vorstand konnte sich in seiner anschließenden Sitzung auf die Erörterung der Themen, die Vorauswahl der in Betracht kommenden Referenten und die Besprechung organisatorischer Fragen konzentrieren.

IV. Entwicklungsgeschichtliche Aspekte

Mit der Gründung der SIPE und den ersten Beschlüssen der Gründungsversammlung war für die Europäische Wissenschaft vom Öffentlichen Recht ein funktionsfähiges Forum bereitgestellt. Doch besagt die Schaffung der organisatorischen Rahmenbedingungen noch nichts über den Erfolg der Vereinigung⁸⁵. Zur Erlangung wissenschaftlicher Anerkennung bedarf es vielmehr überzeugender Aktivitäten, die für eine hohe Anziehungskraft der Institution bei den Völker-, Europa-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtswissenschaftlern in Europa sorgen und den SIPE-Approach in der europäischen Wissenschaftslandschaft ebenso dauerhaft wie fest verankern. Oder anders: Die Societas ist ein Angebot, das von dem Adressatenkreis angenommen und mit Leben erfüllt sein will.

Gut zwei Jahre nach Gründung der Europäischen Vereinigung wäre eine abschließende Beurteilung der Erreichung dieses Ziels sicher verfrüht. In einer Art „Zwischenbilanz“ lassen sich jedoch gewisse Grundströmungen ausmachen, die insgesamt sehr zuversichtlich, mitunter aber auch etwas nachdenklich stimmen. Wichtige Indikatoren für diese Trends sind zum einen die sich u. a. in den Mitgliederzahlen und in der Mitgliederstruktur niederschlagende Attraktivität der Vereinigung und zum anderen die namentlich in der Tagungsgeschichte zum Ausdruck kommende Vitalität.

1. Zur Mitgliederentwicklung

Die SIPE hat derzeit 162 Mitglieder⁸⁶; davon sind noch im Jahr der Gründung 63 Mitglieder, im Jahr darauf 80 Mitglieder und im vergangenen Jahr 19 Mitglieder beigetreten. Bei einer Analyse nach der räumlichen Herkunft kommen die Mitglieder

⁸⁴ Zunächst blieb noch offen, ob Austragungsort Athen oder eine andere griechische Stadt etwa auf der Insel Kreta sein würde.

⁸⁵ Zur ähnlich gelagerten Problematik bei anderen Vereinigungen am Beispiel der Internationalen Vereinigung für Verfassungsrecht treffend *Starck* (Fn. 3), S. 989: „Eine schöne Satzung oder eine pompöse Erklärung der Ziele genügt nicht.“

⁸⁶ Bei der Mitgliederversammlung auf Kreta (2004) hatte die SIPE 139, bei der in Rom (2005) 151 Mitglieder; dazu Protokoll (Fn. 69), S. 1, und Protokoll (Fn. 70), S. 1. Stichtag für die im Text genannte Mitgliederzahl ist der 31. März 2006; ein aktuelles Mitgliederverzeichnis findet sich auf der

aus dreizehn verschiedenen Ländern, nämlich 77 Mitglieder aus Deutschland, 1 Mitglied aus Finnland, 10 Mitglieder aus Frankreich, 7 Mitglieder aus Griechenland, 16 Mitglieder aus Italien, 1 Mitglied aus Luxemburg, 15 Mitglieder aus Österreich, 5 Mitglieder aus Polen, 5 Mitglieder aus Portugal, 1 Mitglied aus Schweden, 9 Mitglieder aus der Schweiz, 1 Mitglied aus der Slowakei und 14 Mitglieder aus Spanien.

Obschon aussagekräftige Vergleichszahlen naturgemäß fehlen⁸⁷, dürfte es sich in der Gesamtbetrachtung bei einer so jungen Vereinigung wie der Societas um eine durchaus beachtliche, zumindest aber um eine vorerst zufriedenstellende Mitgliederzahl handeln, zumal die Zugangshürden nicht zuletzt wegen der erwarteten Fremdsprachenkenntnisse⁸⁸ hoch gesteckt sind. Erfreulich ist jedenfalls, daß die SIPE nach nur zwei Jahren ihres Bestehens bereits Mitglieder aus nicht weniger als dreizehn Ländern für sich gewinnen konnte. Das belegt eine bemerkenswerte Anziehungskraft über alle Staats- und Sprachgrenzen hinweg, darf aber gewisse Einseitigkeiten in der Mitgliederstruktur, die derzeit noch zu verzeichnen sind, nicht überdecken. Knapp die Hälfte der Mitglieder hat ihren Tätigkeits- und Lebensschwerpunkt nämlich in Deutschland. Diese „Deutschlastigkeit“⁸⁹ findet in der Entstehungsgeschichte eine einfache Erklärung. Sie ist der Vereinigung allerdings auch seit Anbeginn bewußt. Der amtierende Vorstand hat deshalb in den Mitgliederversammlungen, am Rande der Tagungen und bei anderen Anlässen immer wieder die Notwendigkeit einer „Entgermanisierung“ betont. Hier liegt eine wichtige Aufgabe für die Entwicklung der SIPE in den nächsten Jahren. Dabei wird es auch darauf ankommen, bei der Aufnahme neuer Mitglieder besonderes Gewicht auf Wissenschaftler aus bislang nicht repräsentierten und unterrepräsentierten europäischen Ländern zu legen⁹⁰. Ungeachtet dessen wäre es verfehlt, die europaweite Attraktivität der SIPE – vermutlich ebenfalls zu einseitig „deutschgeprägt“ – allein an einer Aufzählung und Auflistung der förmlichen Mitgliedschaften messen zu wollen. Denn in der Vergangenheit haben an den Tagungen der Societas stets auch Wissenschaftler teilgenommen und

unter <www.sipe-eu.de> abrufbaren Internetseite der Vereinigung. Die Einordnung der Mitglieder nach Herkunftsländern hat sich in Einzelfällen als schwierig erwiesen, weil im Zuge der europaweiten Mobilität längst Migrationsbewegungen zu beobachten sind, die einzelne Mitglieder zu dauerhafter oder zumindest langjähriger Tätigkeit jenseits ihrer Heimatländer geführt haben. Alle Zahlenangaben im Text beruhen auf einer Zusammenstellung von Roswitha Hartmann, der ich auch an dieser Stelle nochmals ganz herzlich für die Unterstützung danke.

⁸⁷ Soweit ersichtlich gibt es in Europa derzeit keine rechtswissenschaftlichen Vereinigungen, die mit der Societas vergleichbar wären. Die erwähnten bi- und multilateralen, europarechtlich und rechtsvergleichend ausgerichteten Kooperationen, Gesprächskreise und Zirkel (II.1.) haben einen konzeptionell abweichenden Zuschnitt und sind schon deshalb nicht vergleichbar. Ähnlich verhält es sich mit den Wissenschaftsvereinigungen auf nationaler Ebene wie etwa der VDStRL mit ihren 621 Mitgliedern (Stand: 15. Februar 2005, VVDStRL 64 [2005], S. 439ff.), zumal dort für den Zugang keine Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind.

⁸⁸ Siehe oben III.2.b)ff).

⁸⁹ Die „Deutschlastigkeit“ kennzeichnet auch die Zusammensetzung des Vorstandes; dazu oben III.2.c).

⁹⁰ Auffallend ist namentlich das Fehlen von Mitgliedern aus dem originär englischsprachigen Raum, also etwa aus dem Vereinigten Königreich, daneben insb. die geringe Zahl von Mitgliedern aus Skandinavien und aus den MOE-Staaten.

nicht selten sogar als Referenten mitgewirkt, die aus Ländern kamen, aus denen in der Societas bislang noch keine Mitglieder „eingeschrieben“ sind – so etwa aus Belgien, aus Bulgarien, aus Dänemark, aus dem Vereinigten Königreich und aus Zypern. Dieser Befund relativiert die Aussagekraft jeder exklusiv auf die Mitgliederzusammensetzung fokussierten Analyse und bestätigt umgekehrt die wissenschaftliche Anziehungskraft der SIPE auch auf Nichtmitglieder.

2. Zur Tagungsgeschichte

Nach der Satzung findet „mindestens alle zwei Jahre“ eine wissenschaftliche Tagung statt⁹¹. In der Praxis hat die SIPE den von der Satzung vorgegebenen äußersten zeitlichen Rahmen freilich nie ausgeschöpft, sondern in den beiden ersten Jahren ihres Bestehens in jeweils rund einjährigem Abstand eine Fachtagung veranstaltet⁹² – schon dies allein ist bezeichnend für die Vitalität. Zu den beiden Kongressen hatten für Juli 2004 die griechischen Mitglieder unter der Federführung von *Julia Iliopoulos-Strangas* auf die Insel Kreta eingeladen und für Juni 2005 *Antonio D’Atena* in die Villa Mondragone bei Rom⁹³. Im Spiegel der Veranstaltungsorte, der Themen und der Referenten zeigt die noch junge Kongressgeschichte eine traditionsbewußte Lebendigkeit, die das Erscheinungsbild der SIPE prägt.

Die Tagungsorte knüpfen – wie der lateinische Name der Vereinigung⁹⁴ – an den antiken Wurzeln europäischer Kultur an. Kreta gilt in der griechischen Mythologie bekanntlich als der Ort, an den Zeus Europa von der kleinasiatischen Küste über das Meer entführte. Die Sage inspirierte die SIPE auf der Konferenz in Kolympari-Chania zur Führung eines Emblems, das Zeus in Stiergestalt mit einer auf seinem Rücken sitzenden Europa zeigt. Von der griechischen Kultur mit ihrer fortwährend wirksamen Philosophie folgt die Tagungsgeschichte der Societas⁹⁵ den Spuren der europäi-

⁹¹ Art. 4 Abs. 1 Satz 1 SIPE-Satzung.

⁹² Der einjährige Turnus wird auch 2006 und 2007 beibehalten: Die dritte Tagung findet Anfang Juni 2006 in Wien statt, die vierte Tagung ist für Sommer 2007 in Göttingen geplant.

⁹³ Die beiden Veranstaltungen sind hier nicht im einzelnen vorzustellen; wegen der näheren Einzelheiten sei auf die Tagungsberichte verwiesen. Siehe zu der Tagung auf Kreta (22. bis 26. Juli 2004) den Bericht von *José Martínez Soria*, Die Neue Europäische Union – Erste Tagung der Societas Iuris Publici Europaei (SIPE), JZ 2004, S. 1164f., *ders.*, Societas Iuris Publici Europaei – La Nueva Unión Europea. Informe del Primer Congreso, Teoría y Realidad Constitucional 2005, p. 545ss., und zu der Tagung bei Rom (2. bis 5. Juni 2005) die Berichte von *Christian Heitsch*, Die Wirkung der Supranationalität auf die Gewaltenteilung, 2. Tagung der Societas Iuris Publici Europaei (SIPE), JZ 2005, S. 1151ff., *Pedro Cruz Villalón*, Societas Iuris Publici Europaei, Repercusiones de la supranacionalidad sobre la separación de poderes, II Congreso, Teoría Realidad Constitucional 2005, p. 557ss. und *Antonio Jiménez-Blanco Carrillo de Albornoz*, Segundo Congreso de la Societas Iuris Publici Europaei, Revista de Administración Pública 2005, p. 443ss.; die Berichte sind auch im Internet abrufbar unter <www.sipe-eu.de>.

⁹⁴ Dazu oben III.2.b)aa).

⁹⁵ Kulturgeschichtlich war es vielleicht kein Zufall, daß die Sitzungen sowohl in Griechenland als auch in Italien in Kongresszentren stattfanden, die auf das verweisen, was Europa trotz aller Spannungen und Verwerfungen über Jahrhunderte hinweg im Inneren zusammenhielt: hier die Orthodoxe Akademie von Kreta, dort eine längere Zeit als päpstliche Sommerresidenz genutzte Villa bei Frascati.

schen Geschichte des Altertums hin zur römischen Kultur – nach Rom, das mit dem römischen Recht das Rechtsdenken in Europa bis heute beeinflusst, der Römischen Verträge wegen aber auch bereits die Brücke zum modernen Europa schlägt.

Dieses moderne Europa verlangt nach einem *Ius Publicum Europaeum*. Darauf waren sämtliche *Tagungsthemen* ausgerichtet. In der Kongreßpraxis hat es sich eingebürgert, unter einem tagungsübergreifenden Generalthema an den beiden Arbeitstagen jeweils wesentliche Teilkomplexe herauszugreifen, die in Hauptvorträgen, begleitenden Kurzvorträgen, Diskussionen und zusammenfassenden Schlußbemerkungen erörtert und debattiert werden⁹⁶. Generalthema auf Kreta war „Die Neue Europäische Union“ mit den beiden Unterthemen „Grundrechtsschutz in der Neuen Union“ und „Strukturen und Funktionsweisen der Verwaltung in der Neuen Europäischen Union“, Generalthema in Rom „Die Wirkung der Supranationalität auf die Gewaltenteilung“ mit den beiden Schwerpunkten „Die Wirkung der Supranationalität auf die horizontale Gewaltenteilung“ und „Die Wirkung der Supranationalität auf Föderalismus und Regionalismus (einschließlich der kommunalen Ebene)“. Die Beratungsgegenstände nehmen das signifikante Forschungs- und Wissenschaftsdesign⁹⁷ der *Societas* auf: sie waren (und sind) hochaktuell und politisch brisant, von grundsätzlicher Bedeutung und zugleich praxisrelevant, ebenenübergreifend und sowohl das Verfassungs- als auch das Verwaltungsrecht umfassend, gesamt-europäisch auf die Ausbildung und Fortentwicklung des *Ius Publicum Europaeum* konzentriert.

Anspruchsvolle Themen lassen, für sich genommen, freilich noch keine Rückschlüsse auf die inhaltliche Qualität zu. Für die wissenschaftliche Reputation wesentlich sind vielmehr auch hochkarätige *Referenten*. Bei dem Kongreß auf Kreta referierten *Paolo Ridola* (Italien), *Nicholas Emiliou* (Zypern), *Jean-François Flauss* (Frankreich), *Wassilios Skouris* (Griechenland), *Lech Garlicki* (Polen), *Jürgen Schwarze* (Deutschland), *Hans-Heinrich Vogel* (Schweden), *David Edward* (Vereinigtes Königreich), *Gil Carlos Rodríguez Iglesias* (Spanien) und *Michael Holoubek* (Österreich). Und für die Tagung in Rom konnten als Referenten gewonnen werden: *Massimo Luciani* (Italien), *Didier Maus* (Frankreich), *Canuto Joaquim Fausto de Quadros* (Portugal), *Miroslaw Wyrzykowski* (Polen), *Jens Hartig Danielsen* (Dänemark), *Michel Leroy* (Belgien), *Michael Keating* (Vereinigtes Königreich), *José Martín y Pérez de Nanclares* (Spanien), *Peter M. Huber* (Deutschland) und *Georg Lienbacher* (Österreich). Die Namen sprechen für sich und bedürfen keiner Kommentierung. Wenigstens kurz hervorzuheben sind jedoch die Herkunft der Redner aus dem „gesamten“ europäischen Rechtsraum⁹⁸ sowie die bei vielen Referenten anzutreffenden

⁹⁶ Dabei greifen die Hauptvorträge und die begleitenden Kurzvorträge thematisch jeweils verschiedene Schwerpunkte der Gesamthematik heraus; die final conclusions wurden bislang stets von Vorstandsmitgliedern vorgetragen, nämlich auf Kreta von *Julia Iliopoulos-Strangas* und *Heinz Schäffer*, in Rom von *Constance Grewe* und *Antonio D'Atena*. Näheres zum Ablauf und zu den behandelten Themen im einzelnen bei *Martínez Soria* (Fn. 93); *Heitsch* (Fn. 93); *Cruz Villalón* (Fn. 93); *Jiménez-Blanco Carrillo de Albornoz* (Fn. 93).

⁹⁷ Siehe dazu bereits oben III.1.

⁹⁸ Die Vorträge wurden von den Referenten in einer der Verhandlungssprachen gehalten und zusammen mit den Diskussionsbeiträgen während der Tagungen simultan übersetzt; vgl. dazu bereits

de Verbindung von wissenschaftlicher Dignität mit hohen Ämtern in staatlichen oder europäischen Institutionen.

Orte, Themen und Referenten waren attraktive Eckpunkte der Programme, die bei beiden Kongressen Wissenschaftler aus „ganz“ Europa anzogen⁹⁹. Die Teilnehmer konnten anregende Vorträge erleben und an den ertragreichen Debatten mitwirken. Am Rande des wissenschaftlichen Kernprogramms blieb hinreichend Raum für den europäischen Diskurs über jenseits der Tagungsthemen liegende Fragen des Öffentlichen Rechts, und es bestand Gelegenheit zur persönlichen Begegnung. Befürchtungen, die Nationen- und Sprachenvielfalt könnte Kommunikationsbarrieren errichten, haben sich nicht bewahrheitet. Im Gegenteil: Die drei Verhandlungssprachen haben sich für den ausgesprochen lebhaften Erfahrungs- und Gedankenaustausch bewährt, und die Vielfalt der regionalen Rechtskulturen bereicherte und beflügelte die Konferenzteilnehmer auf dem gemeinsamen Weg in eine europäische Rechtskultur der Gegenwart.

V. Perspektiven

Nach der schon vor rund zehn Jahren angeregten Errichtung einer „Europäischen Staatsrechtslehrervereinigung“¹⁰⁰ und den bei anderen Wissenschaftsorganisationen seit längerem zu beobachtenden Europäisierungstendenzen¹⁰¹ wurde die SIPE „erst“ 2003 und damit relativ spät gegründet. Doch haben die jahrelangen Vorarbeiten dazu beigetragen, die *Societas* auf das solide Fundament einer funktionsfähigen Satzung zu stellen und der Vereinigung ein scharfes, unverwechselbares Profil mit klarer wissenschaftlicher Zielsetzung zu geben. Zentrale Kernaufgaben sind die Initiierung, die Pflege, die Förderung und die Entfaltung der Europäischen Wissenschaft vom Öffentlichen Recht. In der SIPE können die nationalen Wissenschaften vom Öffentlichen Recht institutionell in Europa ankommen und zusammenwachsen – und nach den Erfahrungen der Tagungen auf Kreta und in Rom sind sie in ersten Ansätzen bereits im corporate spirit der europäischen Wissenschaftlergemeinschaft angekommen. Das eröffnet dem die Erkenntnisinteressen leitenden SIPE-Approach gute Perspektiven.

oben III.2.b)ff). In den Tagungsbänden werden die Vorträge in der Originalsprache ohne Übersetzung abgedruckt.

⁹⁹ Vgl. *Martínez Soria* (Fn. 93), S. 1164; *Heitsch* (Fn. 93), S. 1151; *Jiménez-Blanco Carrillo de Albornoz* (Fn. 93), S. 443. Die Teilnehmerzahlen waren allerdings schwankend. Während in Griechenland 140 Wissenschaftler teilnahmen, waren es in Italien nur 44; letzteres dürfte vermutlich auf die vergleichsweise hohen Kongreßgebühren zurückzuführen sein.

¹⁰⁰ Dazu oben II.1.

¹⁰¹ Die Einrichtung europäischer Plattformen für den juristischen Gedankenaustausch liegt seit langem im „Trend der Zeit“. Als Beleg mag der Hinweis auf den 1. Europäischen Juristentag genügen, der schon im September 2001 (!) in Nürnberg stattfand; siehe dazu etwa die redaktionelle Mitteilung „1. Europäischer Juristentag 2001: 1500 Teilnehmer aus 37 Ländern sprechen sich für Stärkung des europäischen Gedankens aus“, *NJW* 2001, S. 3105ff.

Ogleich die Societas demnach auf festem Grund steht und gut unterwegs ist, bedarf sie zur sicheren Verankerung in der europäischen Wissenschaftslandschaft und zum funktionsgerechten Ausbau in den kommenden Jahren noch intensiver Betreuung. Insofern bestehen freilich nur eher geringe Unterschiede zu den zurückliegenden Jahren, in denen viele Väter und Mütter bei der Entstehung und der Entwicklung der Societas Iuris Publici Europaei engagiert zugepackt und am Erfolg der europäischen Wissenschaftlergemeinschaft mitgearbeitet haben. *Christian Starck* ist einer der besonders herausragenden Väter, der seit den frühen Anfängen über sämtliche Etappen hinweg an allen wichtigen Schaltstellen zielführend präsent war und bei dem vor wie hinter den Kulissen entscheidende Fäden zusammengelaufen sind und bis heute zusammenlaufen. Félicitations!